

0.13

Vereinbarungüber dieEingliederung der Gemeinde Riet in die Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Riet und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Riet und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, in der derzeitigen gültigen Fassung nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft von Riet am 30. Januar 1972 folgende

**V E R E I N B A R U N G**

beschlossen:

## § 1

Eingliederung

Die Gemeinde Riet wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

## § 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Riet als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz-Riet einen besonderen Stadtteil bildet.

## § 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Riet sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Riet in derselben Weise fördern und unterstützen. Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

## § 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Riet ein.

## § 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Riet haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz; die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Riet wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

## § 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Riet wird bis zum Ablauf des Jahres 1972 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Die Hauptsatzung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

3.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Riet sollte erhalten bleiben.

## § 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Riet im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.

2.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates alle Gemeinderäte der Gemeinde Riet an.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Riet die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen.

4.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zahl der Sitze des Stadtteils Riet im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und ggfs. den geänderten Verhältnissen angepaßt wird, wobei dem Stadtteil Riet stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.

5.

Die Beteiligten stimmen überein, daß die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluß von weiteren Gemeinden an die Stadt Vaihingen an der Enz den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, daß eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist.

6.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtbezirks Riet betreffen, sind sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Riet entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

### Ortschaftsverfassung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird aufgrund der §§ 76 a) ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl.S. 417) für die bisherige Gemeinde Riet eine Ortschaft mit dem Namen "Vaihingen an der Enz-Riet" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:

a)

Es wird eine Ortschaft "Vaihingen an der Enz-Riet" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.

b)

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat dabei ein Vorschlagsrecht.

c)

Gemäß § 76 d) GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

d)

Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

c)

Für die Ortschaft Riet wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.



3.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Riet kann vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats Riet durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluß des Ortschaftsrats Riet bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

#### Aufgaben des Ortschaftsrats

1.

Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

2.

Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (1974) sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Riet Ortschaftsräte.

§ 10

#### Örtliche Verwaltung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz richtet in der künftigen Ortschaft "Vaihingen an der Enz-Riet" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist jeweils mit einem Verwaltungsfachmann und einer Schreibkraft zu besetzen.

2.

Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Riet gehören, insbesondere

a)

Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizistenstundenverlängerung.

b)

Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung.

c)

Standesamt; der Ortsvorsteher wird zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt.

d)

Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

e)

Beratung und Betreuung der Bevölkerung.

f)

Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3.

Grundbuchamtsbezirk, Nachlaß- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehältlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.

§ 11

#### Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Riet

1.

Die Beschäftigten der Gemeinde Riet werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz übernommen mit der Maßgabe, daß ihnen ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt bzw. eine gleichzubewertende Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, als wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Vaihingen an der Enz beschäftigt gewesen wären.

2.

Dem bisherigen Bürgermeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen; die Besoldungsrechte nach dem Bürgermeisterdienstbezügegesetz sind zugesichert und der derzeitige Besitzstand gewährleistet.

§ 12

#### Schulen

Die Grundschule des Stadtteils Riet bleibt bestehen.

§ 13

#### Bürgerversammlungen in Riet

Im Stadtteil Riet werden Bürgerversammlungen abgehalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten für diesen Stadtteil ansteht.

§ 14

#### Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, insbesondere baldmöglichst das Flurbereinigungsverfahren in Riet einzuleiten.

2.

Der Jagdbezirk Riet ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Vaihingen gesondert zu verpachten. Der Pächterlös ist für den Feldwegausbau in Riet zu verwenden.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortschaftsrat Riet nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks Riet gemäß § 76 d) Abs. 2 GO entscheidet.

§ 15

#### Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Riet wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Riet werden auch weiterhin gewährleistet.

§ 16

#### Bestattungswesen

Der Stadtteil Riet bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der Friedhof in Riet wird beibehalten.

§ 17

#### Öffentliche Anlagen

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentliche Anlagen im Stadtteil Riet fachkundig betreuen und fördern.

§ 18

#### Verkehrsbedienung

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich dafür einsetzen, daß ein Linienverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und dem Stadtteil Riet errichtet wird.

§ 19

#### Weiterentwicklung des Stadtteils Riet

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Riet gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan weiter zu fördern und zu intensivieren. Das Naherholungsgebiet Gewann Heulenberg darf nicht überbaut werden.



## § 20

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Riet mit den Neckarwerken AG zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind als beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von 2 Versorgungsunternehmen wird solange aufrecht erhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

## § 21

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Riet

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Riet bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Vaihingen an der Enz zu erfüllen.

Baldmöglichst und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Riet fließenden Haushaltsmitteln und Veräußerungserlösen aus Grundstücken im Stadtteil Riet sind folgende Vorhaben auszuführen:

1.

Bau eines Kindergartens

2.

Bau einer Turn- und Festhalle sowie Erstellung eines Sportplatzes

3.

Restliche Kanalisation des Ortsgebietes

4.

Baulanderschließung "Steinböfle"

5.

Erwerb und Erschließung weiteren Baugeländes für Wohn- und Gewerbebauten

6.

Ausbau von Ortsstraßen und Herstellung von Gehwegen samt Beleuchtung

7.

Verbesserung der Wasserversorgung

a) durch Führung einer neuen Quelleitung

b) Erstellung eines Hochbehälters, um ausreichende Druckverhältnisse im Ort zu erreichen

8.

Die im Stadtteil Riet vorhandenen gemeindeeigenen Bauplätze sollen den Bürgern aus Riet zuerst angeboten werden.

§ 22

Abgrenzung der Vertragswirkung

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 23

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären.

Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Riet gemeinsam durch die bisherigen Gemeinderäte des Stadtteils Riet bis zum Ablauf ihrer Amtszeit vertreten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

§ 25

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Riet hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 30. Januar 1972 diesem Vertrag am 30. Januar 1972 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 30. Januar 1972 zugestimmt.

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Riet

Vaihingen an der Enz, den 30. Januar 1972

Für die Gemeinde Riet      Für die Stadt Vaihingen an der Enz

L.S.                      L.S.

gez.: Kaufmann              gez.: Palm  
Bürgermeister              Bürgermeister